

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vernetzte offene Jugendarbeit Kanton Bern (VOJA)“ besteht ein Trägerverein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Die VOJA fördert die Zusammenarbeit der Jugendarbeit im Kanton Bern.

3. Mittel

Die VOJA finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht): Institutionen und Körperschaften, welche professionelle offene Jugendarbeit anbieten oder anstreben und im Kanton Bern tätig sind.

4.2 Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich möglich. Die Austrittserklärung muss eingeschrieben mindestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Sekretariat gerichtet werden.

Ein Mitglied kann bei groben Vertragsverletzungen vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied dauerhaft keine Jugendarbeit mehr anbietet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.

8.1 Einberufung

- Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.2 Aufgaben

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder

8.3 Anträge / Abstimmungen

- Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat eingereicht werden.
- Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.
- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Beide Geschlechter sind im Vorstand vertreten.

9.2 Vertretungen

Im Vorstand sind folgende Vertretungen vorgesehen:

- Mindestens 4 Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitgebenden.
- Mindestens 2 Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitnehmenden.
- Der Kantonalen Jugendkommission und einer Vertretung der Landeskirchen (Verantwortliche für die offene Kinder- und Jugendarbeit) stehen je einen Sitz zu.
- Die Regionen im Kanton Bern (Bern-Mittelland, Emmental/Oberaargau, Seeland und Oberland) sind mindestens mit je einem Sitz vertreten.

Der Anteil der Arbeitnehmenden darf 1/3 der Sitze nicht übersteigen.

Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendförderung können nach Bedarf in den Vorstand gewählt werden.

Als Präsidentin / Präsident kann nur eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitgebenden gewählt werden.

9.3 Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verfassen des Jahresberichtes
- Zusammenstellen des Budgets
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Controlling
- Wahl der Geschäftsleitung
- Delegation von Geschäften an die Geschäftsleitung

9.4 Abstimmungen

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

10. Geschäftsleitung

10.1 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Sie wird vom Vorstand auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Beide Geschlechter sind in der Geschäftsleitung vertreten. Soweit möglich, wird auf eine angemessene Vertretung der Regionen geachtet.

Soweit nicht der Vorstand zuständig ist, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und zudem, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Ordentliche Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

10.2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- setzt die durch den Vorstand delegierten Geschäfte um
- entscheidet Geschäfte des Vorstandes, die keinen zeitlichen Aufschub dulden
- führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der VOJA zugewiesen sind.

Die Präsidentin / der Präsident vertritt die VOJA gegen aussen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnung revidiert und einen Bericht verfasst.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. April 2003. Sie treten per 26. April 2007 in Kraft.

Bern, 26. April 2007

Der Präsident

Jonathan Gimmel

Der Vizepräsident

Markus Gander